



---

## **elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Doberschau-Gaußig**

### **Ausgabe 42. KW** vom 20.10.2021

---

#### **Inhaltsverzeichnis 42. KW**

1. Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Doberschau-Gaußig (Abwassersatzung – AbwS) vom 25.10.2016
2. Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgabenabwälzungssatzung - AbwAAbwälzS) vom 25.10.2016

---

#### **Beginn öffentliche Bekanntmachungen**

### **1.**

#### **Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Doberschau-Gaußig (Abwassersatzung – AbwS) vom 25.10.2016**

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am 12.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Änderung des § 47 Höhe der Abwassergebühren**

- (1) § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Zusätzlich zu Mengengebühren nach Absatz 1 wird eine Abwassergrundgebühr erhoben. Die Abwassergrundgebühr beträgt je Wohneinheit/Wohnungseinheitsgleichwert 7,40 €/Monat.“

- (2) § 47 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Für die Teilleistung Entsorgung Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser von der Gemeinde gemäß § 46 Absatz 1 abgeholt wird 19,18 € je Kubikmeter Abwasser.“

(3) § 47 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Für die Teilleistung Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bzw. Fäkalgruben beträgt die Gebühr

1. wenn dieses Abwasser von der Gemeinde gemäß § 46 Absatz 1 abgeholt wird 30,53 € je Kubikmeter Abwasser,
2. im Falle des § 46 Abs. 3 Satz 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen, das
  - a) den Anforderungen des § 57 Abs. 1 und 2 WHG in der jeweils geltenden Fassung entspricht, 1,48 € je Kubikmeter Abwasser.
  - b) den Anforderungen des § 57 Abs. 1 und 2 WHG in der jeweils geltenden Fassung nicht entspricht, 2,22 € je Kubikmeter Abwasser.“

(4) § 47 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Der Verwaltungsaufwand je Gebührenbescheid nach Abs. 3 und 4 Nr. 1 beträgt 12,50 € je Bescheid.“

(5) § 47 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 3, S. 1 nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr 2,22 € je Kubikmeter Abwasser.“

(6) § 47 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„(7) Neben der Entsorgungsgebühr nach § 47 (3) und (4) wird eine Grundgebühr von 31,00 €/Anlage und Jahr unabhängig von der Häufigkeit der Entsorgung der Anlage erhoben. Bei Anschluss von mehr als einem Grundstück an eine Anlage erhöht sich die Grundgebühr um jeweils 5,00 €/angeschlossenem Grundstück ab dem 2. Grundstück.“

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gnaschwitz, den 12.10.2021

gez. Alexander Fischer  
Bürgermeister

Siegel

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

## **2.**

### **Satzung zur**

#### **1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgabenabwälzungssatzung - AbwAAbwälzS) vom 25.10.2016**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 SächsGemO und des § 47 Abs. 2, den §§ 8, 9 Abs. 4 AbwAG, den §§ 7, 8 SächsAbwAG und des § 2 SächsKAG hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am 12.10.2021 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Änderung des § 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

(7) § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt 21,00 € pro Jahr.“

### **§ 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gnaschwitz, den 12.10.2021

gez. Alexander Fischer  
Bürgermeister

Siegel

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

**Ende öffentliche Bekanntmachungen**